

Zerlegungen / Sonderungen / Grenzfeststellungen:

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
9	Vermessung und Auswertung	
9.1	für eine Zerlegung	
9.1.1	Vorbereitung (Bereitstellung und Verwendungserlaubnis für amtliche Unterlagen des amtlichen Vermessungswesens) sowie Durchführung und Auswertung örtlicher Arbeiten	250,00 zzgl. Tabelle 3 Abschnitte A und B
9.1.2	Zuschlag zu Nr. 9.1.1., wenn die örtlichen Arbeiten eine Zerlegung betreffen, bei der die Fläche des neu gebildeten Flurstücks oder die Flächensumme der neu gebildeten Flurstücke in der geringsten Bodenwertstufe mehr als 7.500 m ² beträgt	25% der Tabelle 3 Abschnitte A und B
9.1.3	Abschlag zu Nr. 9.1.1., wenn die örtlichen Arbeiten eine Zerlegung betreffen, bei der die Fläche des neu gebildeten Flurstücks oder die Flächensumme der neu gebildeten Flurstücke weniger als 100 m ² beträgt	25% der Tabelle 3 Abschnitte A und B
9.2	bei einer Sonderung für Vorbereitung (Bereitstellung und Verwendungserlaubnis für amtliche Unterlagen des amtlichen Vermessungswesens), Durchführung und Auswertung	250,00 zzgl. 40% der Tab. 3 Abs. A 35% der Tab. 3 Abs. B
9.3	bei einer Grenzfeststellung für Vorbereitung (Bereitstellung und Verwendungserlaubnis für amtliche Unterlagen des amtlichen Vermessungswesens), Durchführung und Auswertung	250,00 zzgl. 80% der Tab. 3 Abs. A 100% der Tab. 3 Abs. C

Tabelle 3

Abschnitt A: Gebühr für festgestellte und neue Grenzpunkte einschließlich Abmarkung

Anzahl der festgestellten und neuen Grenzpunkte	Bodenwert		
	bis 10,- Euro/m ²	über 10,- Euro/m ² bis 200,- Euro/m ²	über 200,- Euro/m ²
Gebühr in Euro			
bis 2 Grenzpunkte	715,-	855,-	1.060,-
3. bis 6. Grenzpunkt, je Punkt	190,-	255,-	305,-
7. bis 30. Grenzpunkt, je Punkt	150,-	205,-	240,-
ab 31. Grenzpunkte, je Punkt	120,-	155,-	210,-

Abschnitt B: Gebühr für neue Flurstücke

Anzahl der Flurstücke	Bodenwert		
	bis 10,- Euro/m ²	über 10,- Euro/m ² bis 200,- Euro/m ²	über 200,- Euro/m ²
Gebühr in Euro			
1. Flurstück	640,-	790,-	955,-
2.-3. Flurstück, je Flurstück	210,-	255,-	320,-
4.-20. Flurstück, je Flurstück	185,-	230,-	275,-
ab 21. Flurstück, je Flurstück	160,-	195,-	235,-

Maßgeblich ist die Differenz aus der Anzahl der neuen Flurstücke und der Anzahl der alten Flurstücke, jedoch mindestens ein Flurstück.

Abschnitt C: Gebühr für festgestellte Grenzpunkte

Anzahl der festgestellten und neuen Grenzpunkte	Bodenwert		
	bis 10,- Euro/m ²	über 10,- Euro/m ² bis 200,- Euro/m ²	über 200,- Euro/m ²
Gebühr in Euro			
bis 2 Grenzpunkte	515,-	595,-	675,-
3. bis 6. Grenzpunkt, je Punkt	65,-	80,-	95,-
ab 7. Grenzpunkte, je Punkt	50,-	55,-	60,-

Der in den Abschnitten A bis C maßgebende Bodenwert für einen Auftrag ergibt sich aus der Zuordnung der überwiegenden Anzahl der Punkte eines Auftrages zu den aufgeführten Bodenwertspannen.

Auszüge aus der
Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen (KOVerm)
 vom 28.Mai 2024, in Kraft getreten am 09. Juni 2024
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
 Ministerin Behrens



Gebäudevermessungen:

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
9	Vermessung und Auswertung	
9.6	zur Erhebung von Gebäuden für Vorbereitung (Bereitstellung und Verwendungserlaubnis für amtliche Unterlagen des amtlichen Vermessungswesens) sowie Durchführung und Auswertung örtlicher Arbeiten	
9.6.1	im Regelfall	90,00 zzgl. der nach Tabelle 2 Spalte 2 zu bemessenden Gebühr
9.6.2	bei Gebäuden auf Grundstücken mit schon im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäuden bei einem Herstellungswert bis 70.000 Euro	90,00 zzgl. der nach Tabelle 2 Spalte 3 zu bemessenden Gebühr
9.6.3.	Zuschlag für zusätzlichen Aufwand zur Ermittlung eines beantragten Grenzbezugs	
9.6.3.1	zu Nr. 9.6.1	20% der nach Tabelle 2 Spalte 2 zu bemessenden Gebühr
9.6.3.2	zu Nr. 9.6.2	20% der nach Tabelle 2 Spalte 3 zu bemessenden Gebühr

Tabelle 2

Herstellungswert bis einschließlich	Gebühr nach Nr. 9.6.1	Gebühr nach Nr. 9.6.2
Euro	Euro	
1	2	3
70 000	260,-	180,-
350 000	750,-	
700 000	1.445,-	
1 800 000	2.325,-	
3 000 000	3.285,-	
über 3 000 000	1,90 x $\sqrt{\text{Herstellungswert (Euro)}}$	

1. Nur eine Gebühr ist anzusetzen je Auftrag
 - a) für einen räumlich und wirtschaftlich zusammenhängenden Gebäudebestand derselben Eigentümerin oder desselben Eigentümers auf einem Grundstück oder Flurstück,
 - b) für ein Wohn- oder Geschäftshaus mit zugehörigen Garagen oder Garagenzeilen, auch wenn diese auf räumlich nicht zusammenhängenden Grundstücken oder Flurstücken stehen.
2. Als Herstellungswert gilt der Wert der zu vermessenden Gebäude oder der Grundrissveränderungen ohne Außenanlagen und Einrichtungen zum Zeitpunkt der Fertigstellung.
3. Die Auslagen nach § 13 Abs. 3 Nr. 4 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sowie § 5 Abs. 2 dieser Verordnung sind mit der Gebühr abgegolten.



ehrhorn Vermessung GbR
 Neue Finien 2
 28832 Achim

Telefon: 0 42 02/96 91-0
 Telefax: 0 42 02/96 91-33
 eMail: info@ehrhorn.de
 Internet: www.ehrhorn.de

Bürozeiten:
 Montag - Freitag
 07.30 - 17.00 Uhr
 und nach Vereinbarung

Datenschutzinformation:
www.ehrhorn.de/datenschutz.pdf